

Bundesamt für Energie

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

13. Juli 2026

Michael Rudolf, Direktwahl +41 62 825 25 23, michael.rudolf@strom.ch

Stellungnahme zur Revision von Verordnungen im Energiebereich mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr. Die detaillierten Anträge des VSE zu den Verordnungen sind der Synopse zu entnehmen, welche integraler Bestandteil vorliegender Stellungnahme ist.

I. Vorgeschlagene Änderungen der StromVV schaffen Klarheit

Mit den Verordnungsänderungen werden wichtige Präzisierungen im bestehenden Regulierungsrahmen vorgenommen. Besonders begrüsst der VSE die Änderungen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV), welche die Grundversorgung betreffen. Diese nehmen die Anliegen der Branche auf und schaffen dringend nötige Klarheit, insbesondere zu der Verwendung der Herkunftsnachweise (HKN) der erweiterten Eigenproduktion und zu der Einführung des Standardstromprodukts.

Aktuell legen das BFE und die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) die Vorgaben für die Verwendung der HKN aus der erweiterten Eigenproduktion unterschiedlich aus, was zu einer Rechtsunsicherheit führt. Die Rechtsunsicherheit betrifft einerseits die Frage, ob HKN aus der erweiterten Eigenproduktion auch über den Mindestanteil 1 hinaus für die Grundversorgung verwendet werden müssen. Mit der nun vorgeschlagenen Präzisierung in der Vernehmlassungsvorlage (Art. 4 Abs. 3 Bst. d StromVV) gilt, dass die Eigenproduktion und die eigenen HKN nur für den Mindestanteil 1 eingesetzt werden müssen. Der VSE unterstützt diese Änderung.

Weiter legt die ElCom auch die Frage, ob für die Erfüllung des Mindestanteils 2 die erweiterte Eigenproduktion verwendet werden muss, wenn der Mindestanteil 1 bereits erfüllt ist, anders aus als das BFE. Das BFE schreibt im erläuternden Bericht vom 20. November 2024 zu den Änderungen der StromVV¹ (S. 13), dass eine Wahlfreiheit zwischen der verbleibenden erweiterten Eigenproduktion und langfristigen Bezugsverträgen besteht. Gemäss BFE lässt das Gesetz somit diesen Spielraum zu und bedarf auch keiner

¹ Im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.

Präzisierung auf Verordnungsstufe. Im Hinblick auf die Haltung der ElCom würde es der VSE begrüßen, wenn das BFE ihre Auslegung noch einmal in vorliegenden Erläuterungen bekräftigen würde.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet eine Übergangslösung (Fade-in-Lösung) für das Standardstromprodukt (Art. 4b StromVV), welche eine schrittweise Erhöhung des Stromanteils aus inländischer und erneuerbarer Herkunft vorsieht. Dadurch hat der Markt einerseits mehr Zeit, sich einzupendeln, und andererseits die Möglichkeit, ein grösseres Angebot im von Knappheit geprägten Winterhalbjahr bereitzustellen. Auch diese Änderung wird vom VSE begrüsst.

Die bisher vorgesehene quartalsweise Erfüllung eines Stromanteils von mindestens zwei Dritteln aus inländischer und erneuerbarer Herkunft beim Standardstromprodukt ist angesichts der aktuell noch geringeren erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz im Winterhalbjahr herausfordernd und kann zu erheblichen Mehrkosten für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung führen. Es zeigt sich bereits jetzt, dass entsprechende Angebote begrenzt verfügbar sind. Daher erachtet der VSE die schrittweise Anhebung des Anteils gemäss der Vernehmlassungsvorlage als wichtiges Mittel, um den realen Angebots- und Marktverhältnissen besser Rechnung zu tragen.

Wichtig ist, dass die Entwicklung des Marktes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz weiterhin beobachtet werden, um frühzeitig weitere Massnahmen ergreifen zu können, wenn strukturelle Engpässe bestehen bleiben.

Mit Art. 12a StromVV wird zwar Rechtssicherheit bei der Anrechenbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit lokalen Elektrizitätsgemeinschaften geschaffen. Dessen ungeachtet erachten wir diese Anlastung zu den (allgemeinen) Netzkosten als sachfremd. Lokale Elektrizitätsgemeinschaften bzw. deren Förderung stehen im Zusammenhang mit den Zielen der Energiestrategie 2050 und haben damit aus regulatorischer Sicht keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Netzbetrieb. Die teilweise hohen Aufwände werden mit Art. 12a StromVV zudem nicht den Verursachern, sondern der Allgemeinheit auferlegt.

II. VSE fordert zusätzliche Änderungen der StromVV für ein effizientes Gesamtsystem

Der VSE nimmt die Gelegenheit wahr, zusätzliche Änderungen an der StromVV zu beantragen, die über die Vernehmlassungsvorlage hinausgehen, für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Stromsystem in der Schweiz jedoch bedeutend sind. Die detaillierten Anträge sind der Synopse zu entnehmen.

Informationsaustausch zu Flexibilitätseinsätzen (Art. 7c StromVV)

In Zukunft dürfte die Nutzung von Flexibilitäten stark zunehmen. Unzureichender Datenaustausch kann dabei zu negativen Auswirkungen bei Dritten führen. Beispielsweise können marktdienliche Flexibilitätseinsätze Netzengpässe auslösen oder verschärfen. Ebenso können bei einem Lieferanten bzw. bei einer Bilanzgruppe zusätzliche Kosten für Ausgleichsenergie anfallen, wenn ein Verteilnetzbetreiber die Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in seinem Netzgebiet zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs unerwartet abregeln muss. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die StromVV berücksichtigen dies noch zu wenig.

Der VSE fordert deshalb eine Bestimmung in der StromVV, wonach die Nutzer von Flexibilitäten einander über die Grundsätze ihrer Flexibilitätsnutzung informieren. Die Einzelheiten dieser Grundsätze sind im Sinne

der Subsidiarität von der Elektrizitätswirtschaft festzulegen. Es handelt sich hierbei um eine vergleichsweise schnell und kostengünstig umsetzbare Übergangslösung. Langfristig ist der VSE der Ansicht, dass der Austausch von Daten zu Flexibilität aus Effizienzgründen über die nationale Datenplattform zu erfolgen hat.

Ausnahme für den Einsatz intelligenter Messsysteme im Hochspannungsnetz (Art. 8a^{undecies} StromVV)

Im Hochspannungsnetz (>36kV) soll wie im Übertragungsnetz eine Ausnahme vom Einsatz intelligenter Messsysteme (iMS) gelten, da hierfür keine zugelassenen Systeme verfügbar sind und die formal als «intelligent» zertifizierten Geräte eine tiefere Messgenauigkeit aufweisen als heute im Einsatz befindliche Geräte.

iMS dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor erfolgreich auf Datensicherheit geprüft wurden (Art. 8b StromVV). Bei Anschlussnehmern im Hochspannungsnetz (grosse Industriekunden und Erzeugungsanlagen) besteht jedoch eine Diskrepanz zwischen den Vorgaben der StromVV und dem Geltungsbereich der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV). Die StromVV sieht einen Einsatz von iMS bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern vor (Art. 8a^{decies} StromVV), d.h. grundsätzlich bei allen Netzanschlussnehmern am Verteilnetz. Die Bestimmung der EMmV gilt jedoch nur für Elektrizitätszähler in Privathaushalten, Gewerbe und Leichtindustrie (Art. 2 EMmV). Diese Rechtsunsicherheit führt dazu, dass Hersteller keine iMS mit Datensicherheitsprüfung für das Hochspannungsnetz anbieten. Selbst wenn eine Datensicherheitsprüfung möglich wäre, wären Aufwand und Kosten unverhältnismässig für die wenigen Zähler im Hochspannungsnetz. Im Hochspannungsnetz erfolgt die Datenübertragung ohnehin über geschlossene OT-Netzwerke, die dem höchsten Schutzniveau A nach Art. 5a StromVV unterstehen.

Nutzung von intelligenten Steuer- und Regelsystemen für Forderungsmanagement (Art. 19d StromVV)

Nach geltendem Recht (Art. 17b Abs. 3 StromVG) bedarf der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen (iSRN) bei Endverbrauchern der Zustimmung der Betroffenen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis vorsehen.

Nach Ansicht des VSE hat sich die Situation in der Schweiz in Bezug auf das Forderungsmanagement (Inkasso von säumigen Kunden) in eine Richtung entwickelt, die eine solche Ausnahme vom Zustimmungserfordernis für den Einsatz von iSRN zum Zwecke des Forderungsmanagements notwendig macht. Auf der einen Seite hat das Bundesverwaltungsgericht Smart Meter mit sog. «Breaker Funktion» als iSRN nach StromVG qualifiziert (BVGer A-2372/2021). Gleichzeitig erachtet es den Einsatz von sogenannten Prepayment-Lösungen gegenüber säumigen Endkunden in der Regel als «milderes Mittel» im Vergleich zu einer Stromabschaltung. Auf der anderen Seite führt die technologische Entwicklung (Smart Meter Rollout) dazu, dass Prepayment-Lösungen ohne Breaker-Funktion am Markt nicht mehr erhältlich und damit faktisch nicht umsetzbar sind.

Der VSE fordert deshalb eine Ausnahmebestimmung, wonach iSRN ausnahmsweise auch ohne Zustimmung der Betroffenen eingesetzt werden dürfen, wenn dies zur Sicherstellung von künftigen Forderungen dient (sei es durch das Einführen von Prepayment-Lösungen oder der Umsetzung von Liefersperren über Fernabschaltungen zur Vermeidung weiterer Zahlungsausfälle). Selbstverständlich würde

die reine Möglichkeit, ein iSRN auch ohne Zustimmung einzusetzen, nicht heissen, dass die Verteilnetzbetreiber säumige Endkunden bei Zahlungsverzug sofort abschalten dürfen. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug solcher Massnahmen (z.B. die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips) und die vorgesehenen Prozesse würden weiterhin gelten. Zudem wären bestehende, offene Forderungen aus vergangenen Stromlieferungen weiterhin nach SchKG einzutreiben.

Umsetzung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (Art. 19i StromVV)

Der VSE setzt sich für verbindliche Richtlinien für die Umsetzung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ein. Gemäss derzeitigem Regulierungsrahmen sind jegliche Branchenrichtlinien zu diesem Thema nur als Empfehlungen zu betrachten, was die Effizienz der Umsetzung und die Planungssicherheit sowohl für Betreiber von LEG als auch für Netzbetreiber einschränkt. Der VSE empfiehlt, die Erstellung verbindlicher Richtlinien zu LEG mit Einbezug aller relevanten Akteure in der StromVV zu verankern und damit eine einheitliche Umsetzung gemäss abgestimmtem Prozess zu gewährleisten.

III. Weitere Verordnungsänderungen

Der VSE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), der CO₂-Verordnung (CO₂-VO) und der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) zur Kenntnis.

Mit Art. 9a^{quinquies} und Art. 9a^{sexies} EnV nimmt der Verordnungsgeber Präzisierungen an Art. 9a Abs. 3^{bis} StromVG vor. Für den VSE sind diese Präzisierungen nachvollziehbar und sinnvoll. Weiter begrüsst er, dass der Verordnungsgeber an der im Gesetz vorgesehenen Sicherheitsleistung von 150 Prozent der voraussichtlichen Kosten der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen festhält, resp. diesen Wert nicht weiter erhöht. Ergänzend beantragt der VSE die Aufnahme einer Bestimmung, wonach bei etappierter Umsetzung von Massnahmen auch die Rückerstattung der Sicherheitsleistung etappiert (und zeitnah) erfolgt (vgl. Synopse). Ansonsten würden über die Sicherheitsleistung finanzielle Mittel unnötig über Jahre gebunden.

Was die vorgeschlagenen Änderungen der EnFV betrifft, unterstützt der VSE die Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energien gemäss Stromgesetz. Um der beobachteten Verlangsamung des PV-Ausbau entgegenzuwirken, ist eine Erhöhung der Investitionsbeiträge für Kleinanlagen nachvollziehbar. Die Erhöhung der Investitionsbeiträge hat den Vorteil, dass sie das Investorenrisiko reduziert, ohne dass dabei falsche Anreize zur Einspeisung von Strom aus PV-Anlagen gesetzt werden, was der VSE explizit begrüsst. Gleichzeitig müssen jedoch weiterhin bestehende Fehlanreize bei der Förderung beseitigt werden: Für den Verband ist es prioritär, dass Betreiber von PV-Anlagen Anreize erhalten, sowohl marktdienlich als auch netzdienlich Strom einzuspeisen. Dies bedeutet u.a. Einspeisung im Winterhalbjahr und in den Tagesrandstunden und Verzicht auf Einspeisung bei negativen Marktpreisen. Dazu sollten u.a. zur Berechnung des Referenz-Marktpreises Stunden mit negativen Marktpreisen ausgeschlossen werden. Erst dann besteht für jeden Betreiber der Anreiz bei negativen Preisen nicht einzuspeisen – unabhängig davon, was andere Betreiber machen.

Bezüglich Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) schliesst sich der VSE der Stellungnahme von swissnuclear an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung. Im

Freundliche Grüsse
VSE / AES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilage: VSE_Synopse_Revision-Verordnungen-im-Energiebereich